OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701775/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des E O, vertreten durch B Rechtsanwälte, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. März 2022, GZ: BHLL/921100115122/21, wegen Übertretung des Oö Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 8 Stunden herabgesetzt werden.

Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafnorm des angefochtenen Straferkenntnisses „§ 1 Abs 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, i.d.F LGBl. Nr. 90/2013 i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979, i.d.F LGBl. Nr. 66/2014“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. März 2022, GZ: BHLL/921100115122/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö Polizeistrafgesetzes (Oö PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 21 Stunden verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses führt die belangte Behörde aus, dass der Bf am 5. Dezember 2021, 15:35 Uhr, in L, B.straße 30, auf den dort befindlichen Parkplätzen, den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er die Amtshandlung mit den Beamten der Polizeiinspektion Linz-Lenaupark ins Lächerliche zog, vor den Beamten auf den Boden spuckte und die Beamten mit folgenden Worten beschimpfte: „Ihr seid unfähig und könnt bei wichtigen Sachen sowieso nichts machen!“. Das Verhalten des Bf in der Öffentlichkeit verstoße damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch angeführte Sachverhalt von Beamten der PI Linz-Lenaupark zur Anzeige gebracht und dem Bf auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen des anzeigenden Beamten zur Last gelegt worden sei. Für die Behörde bestehe kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln. Der Bf habe durch die Art und Weise, wie er mit den Beamten gesprochen habe, sowie durch sein Gesamtverhalten die Amtshandlung ins Lächerliche gezogen. Der Bf habe in seinem Einspruch nichts Glaubhaftes vorbringen können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde und sei dem Bf die Glaubhaftmachung seiner Unschuld nicht gelungen, da er in seinem Einspruch keine Begründung angegeben habe. Dem Bf hätte klar sein müssen, dass sein Verhalten geeignet war, den öffentlichen Anstand zu verletzen. Zusammengefasst sei die objektive und die subjektive Tatseite als erwiesen anzusehen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass das Straferkenntnis in seinem vollen Umfang angefochten werde. Der Bf bestreite die Tat, er habe insbesondere kein Verhalten gesetzt, das gegen den allgemein anerkannten Grundsatz der guten Sitte verstößt und beantrage die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 26. April 2022 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war und auch keine der Parteien einen darauf gerichteten Antrag stellten (vgl § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

I.4. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf zog am 5. Dezember 2021, 15:35 Uhr, in L, B.straße 30, auf den dort befindlichen Parkplätzen, die Amtshandlung der Beamten der Polizeiinspektion Linz-Lenaupark ins Lächerliche, spuckte vor den Beamten auf den Boden und beschimpfte die Beamten mit folgenden Worten: „Ihr seid unfähig und könnt bei wichtigen Sachen sowieso nichts machen!“.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Insbesondere bestreitet der Bf im Rahmen der Beschwerde nicht, das unter Punkt I.4. beschriebene Verhalten gesetzt zu haben, sondern vielmehr dessen rechtliche Qualifikation als Anstandsverletzung iSd Oö. PolStG.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Gemäß § 1 Abs 1 Oö Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 55/2018 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs 2 Oö Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 55/2018 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch

einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs 2 Oö PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4. September 1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg 10.700/1985 ausgeführt, dass, "ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine – wenn auch öffentliche – Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums." Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

IV.2.1. Im vorliegenden Fall ist wohl allgemein anerkannt, dass die Grenze des guten Anstandes bei weitem überschritten wird, wenn Polizeibeamte als „unfähig“ bezeichnet werden und vor ihnen auf den Boden gespuckt wird, gleich, ob man mit dem Vorgehen von diesen Polizeibeamten im Rahmen einer Pkw-Anhaltung einverstanden ist oder nicht.

Ein derartiges Verhalten ist fraglos als den guten Sitten widerstreitend zu qualifizieren und stellt jedenfalls ein tatbildliches Verhalten im Sinne der Strafnorm dar.

IV.2.2. Angesichts des Umstandes, dass die verfahrensgegenständliche Amtshandlung, im Zuge derer der Bf das oben beschriebene Verhalten gesetzt hat, auf Parkplätzen neben einer frequentierten Straße in einem Wohngebiet stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass auch das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit“ jedenfalls als erfüllt anzusehen ist, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die sogenannte "Sukzessivöffentlichkeit" genügt, d.h. die "Öffentlichkeit" bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18. Juni 1984, 84/10/0023).

Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eintrat.

IV.2.3. Der objektive Tatbestand ist sohin erfüllt.

IV.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

IV.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Angesichts des Umstandes, dass sich der Bf wegen des Grundes der Fahrzeuganhaltung im Recht und in aufgebrachter Gemütslage befand, ist nicht von Vorsatz, sondern von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe iHv EUR 100,00 und wertete dabei keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe.

Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann jedoch mit einer Geldstrafe in Höhe von EUR 60,00 das Auslangen gefunden werden, zumal das Verschulden im vorliegenden Fall nicht als vorsätzlich, sondern vielmehr als fahrlässig zu werten ist und auch keine Erschwerungsgründe dem Akt zu entnehmen sind.

IV.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

IV.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf EUR 60,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 8 Stunden herabzusetzen waren; im Übrigen aber war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV.6.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree